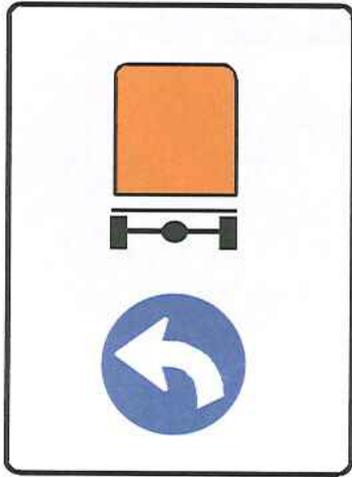


## Anhörung SDR/SSV (Dokument 1)

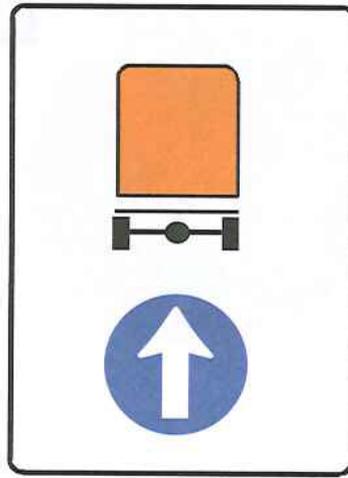
### Signalisationsverordnung (SSV)

<b>Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<b>Art. 19 Abs. 1 Bst. g</b>	<b>Art. 19 Abs. 1 Bst. g</b>
<p><sup>1</sup> Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:</p> <p>g. Das „Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung“ (2.10.1) gilt für alle Fahrzeuge, die entsprechend gekennzeichnet sein müssen. Das Verbot gilt nach Anhang 2 SDR gleichermassen für den Transport gefährlicher Güter mit nicht gekennzeichneten Fahrzeugen, wenn dies auf einer Zusatztafel angezeigt wird.</p>	<p><sup>1</sup> <i>unverändert</i></p> <p>g. Das „Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung“ (2.10.1) gilt für alle Fahrzeuge, die entsprechend gekennzeichnet sein müssen. Bei Tunneln wird die Kategorie der Einschränkung gemäss SDR auf einer Zusatztafel angezeigt.</p>
<b>Erläuterungen:</b> Diese Änderung der Signalisation ist aufgrund der modifizierten Bestimmungen des ADR nötig, damit Einschränkungen von Gefahrgutbeförderungen durch Strassentunnels weiterhin angeordnet und angezeigt werden können. Ohne Ergänzung mit einer Zusatztafel verliert das Signal 2.10.1 bei Tunneln per 1.1.2010 seine Bedeutung.	

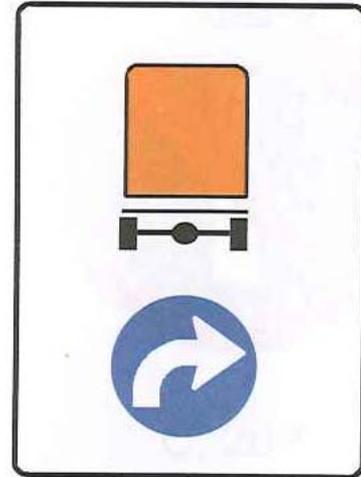
<b>Vorgeschriebene Fahrtrichtung für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
	<b>Art. 24 Abs. 5 (neu)</b>
	<p><sup>5</sup> Die Signale „Vorgeschriebene Fahrtrichtung für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung“ (2.36.1, 2.37.1, 2.38.1) zeigen die Richtung an, welche Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern einschlagen müssen.</p>
<b>Erläuterungen:</b> Mit dieser neuen, im Übereinkommen für Strassenverkehr vorgesehenen Signalisation steht künftig ein spezifisches Mittel zur Umleitung von Gefahrguttransporten zur Verfügung. Das Signal ist gemäss den gefahrgutrechtlichen Vorschriften zwingend aufzustellen, wenn ein Signal „Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung“ (2.10.1) folgt. Wenn dieses mit einer Zusatztafel ergänzt ist, muss die Zusatztafel auch beim Signal „Vorgeschriebene Fahrtrichtung für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung“ verwendet werden.	



2.38.1



2.36.1



2.37.1